

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat auf Grund von

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

in seiner Sitzung am [...] folgende

S a t z u n g

über das besondere Vorkaufsrecht
(Vorkaufsrechtssatzung)
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich des künftigen Bebauungsplans "Kirchhofäcker"
in Winnenden-Hertmannsweiler, Planbereiche: 39.12 und 39.19

erlassen.

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Kirchhofäcker" in Winnenden-Hertmannsweiler plant die Große Kreisstadt Winnenden die Realisierung eines Wohngebiets mit Kindertagesstätte.
- (2) Ziel der Stadt Winnenden ist es, bereits in einer frühen Planungsphase die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine Grundlage für bezahlbaren Wohnraum und Kinderbetreuung im Plangebiet zu schaffen. Durch die Vorkaufrechtssatzung soll daher eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der hierfür notwendigen Maßnahmen vermieden werden.
- (3) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, steht der Stadt Winnenden in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet, ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

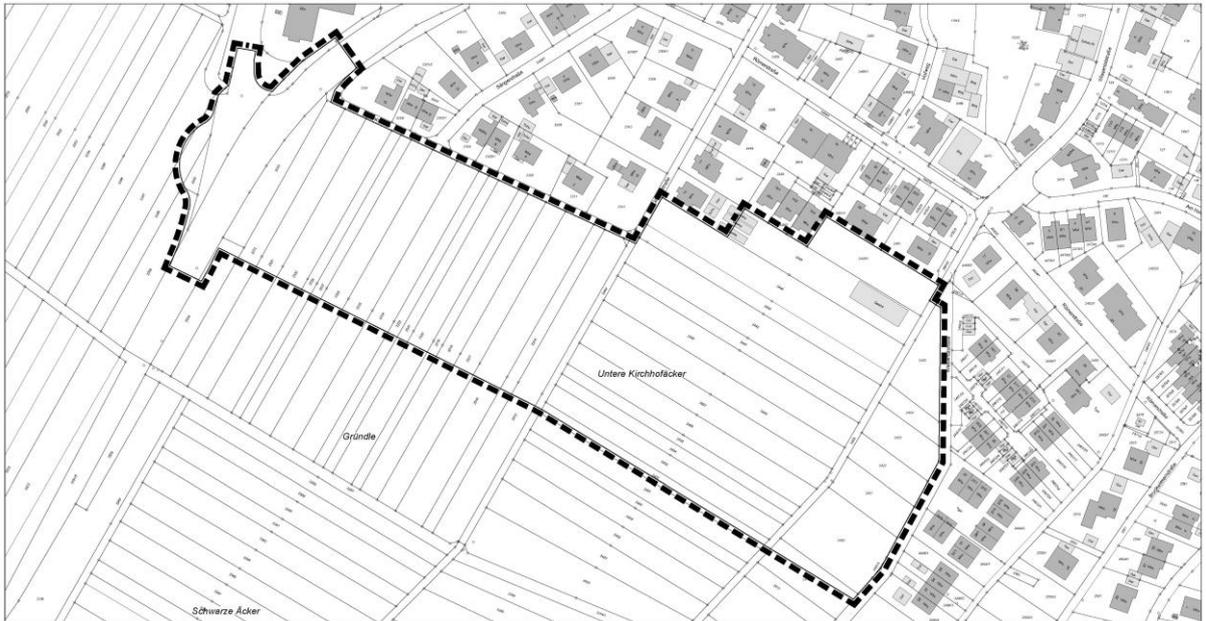
Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ca. 3,69 ha und umfasst den Bereich der geplanten städtebaulichen Maßnahme mit dem Gewann Untere Kirchhofäcker zwischen der Stuttgarter Straße im Westen und der Wiesentalstraße im Osten. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstück in der Gemarkung Hertmannsweiler:

2333, 2420, 2420/1, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2448/1 und

Teilflächen von, 2287, 2288 2289, 2290, 2290/1, 2290/2, 2291, 2291/5, 2312, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2330, 2331, 2332, 2334, 2418, 2432, 2439, 2445, 2446.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im nachfolgenden Lageplan verkleinert dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.09.2022, Maßstab 1 : 1.000, mit unterbrochenen schwarzen Strichen umrandet, dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A u s f e r t i g u n g

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Winnenden, den [...]

Holzwarth
Oberbürgermeister